

Senat meint, genug zum Schutz der „angestellten-ähnlichen Handlungsgenten“ getan zu haben, wenn er — analog den Grundsätzen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit — von der Klägerin den Nachweis des Verschuldens verlangt und die Klage wegen überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin abweist. Damit weicht er der zur Erörterung stehenden Frage aus.

Es ist zweifelhaft und wird richtigerweise zu verneinen sein, daß die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit auf die zivilrechtliche Vertragshaftung ausgedehnt werden können. Die materielle Verantwortlichkeit ist die Kehrseite der Verletzung der Arbeitsdisziplin. Letztere setzt stets abhängige Arbeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis voraus. Verpflichtungsgrund ist bei ihr allein die Disziplinwidrigkeit, wenn dadurch ein materieller Schaden entstanden ist. Ihre Art und ihr Grad, nicht aber der angerichtete Schaden bestimmen den Umfang der Heranziehung des Werkstätigen. Daraus folgt, daß Art oder Grad der Disziplinwidrigkeit, sei es als Schadensursache oder als Schuld Voraussetzung, den Umfang der materiellen Heranziehung des Werkstätigen bestimmen. In Abhängigkeit hiervon und unter Berücksichtigung der Höhe des Lohnes des Werkstätigen ist dieselbe gegebenenfalls begrenzt oder entfällt ganz. Zu einer Erweiterung über den entstandenen Schaden hinaus kann das niemals führen. (Das wäre eine durch materielle Notwendigkeiten nicht gerechtfertigte Überspitzung, die den erzieherischen Erfolg nur in Frage stellen kann.) Die materielle Verantwortlichkeit ist ihrer Natur nach nicht auf Wiedergutmachung des Schadens, sondern auf Erziehung zu sorgfältiger Ausführung der Arbeit und genauer Beobachtung der damit zusammenhängenden Pflichten gerichtet. Das hat zur Folge, daß im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit das mitwirkende Verschulden nicht die Bedeutung einer Regel zur Begrenzung der Verantwortlichkeit, sondern einer solchen zur Bestimmung des Verantwortungsbereichs besitzt. Bei dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch kommt es hingegen auf Wiedergutmachung an. Es wird die Feststellung einer schuldhaften Vertragsverletzung vorausgesetzt. Aber Art und Grad derselben sind ohne Einfluß auf den Umfang, in welchem der Schadensverursacher zur Wiedergutmachung herangezogen wird. Das setzt voraus, daß der Verpflichtete Selbständigkeit genießt. Beide rechtlichen Gesichtspunkte schließen daher einander aus.

Die Entscheidung darüber, ob die Zivil- oder die Arbeitsgerichte zuständig sind für den geltend gemachten Anspruch, richtet sich nicht nach der Rechtsform des Anspruchs, sondern nach seinem Inhalt. Vor die Arbeitsgerichte gehört jeder Anspruch, der die Folge der Verletzung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist. Man kann daher nicht — wie es der 2. Zivilsenat tut — unter Hinweis auf den Inhalt eines vereinbarten Konkurrenzverbots und einer Haftungsklausel die Beantwortung der Frage nach der Anspruchsgrundlage umgehen. Wenn man diese Frage nur vom Standpunkt der vertraglichen Vereinbarungen aus beurteilt, so ist keine Feststellung darüber möglich, ob eine einzelne Vertragsbestimmung, ein Vertrag als ganzes oder ein ganzes Vertragssystem dem Recht entspricht. Eine solche Betrachtungsweise ist prinzipiell verfehlt. Bei dem Einwand, es liege in Wirklichkeit ein Arbeitsrechtsverhältnis vor, handelt es sich um die Behauptung, von der Vertragsfreiheit sei kein zulässiger Gebrauch gemacht worden. Dies ist eine Frage der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung. Sie hat viel weiterreichende rechtliche Folgen, als sie der 2. Zivilsenat berücksichtigt. Sie kann nur unter dem Gesichtspunkt der unbedingten Übereinstimmung der wirklichen sozialen Verhältnisse mit den rechtlichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses zutreffend gelöst werden. Das ist keine abseitige Besonderheit; denn ähnlich ist die Fragestellung in den Fällen, in denen die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Rechtsgestaltung oder Rechtsausübung zur Diskussion steht. Die Notwendigkeit, von den wirklichen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses auszugehen, ist ein hervorragender Ausdruck des dem sozialen Inhalt des Arbeitsrechts eigentümlichen Gedankens der Unabdingbarkeit seiner Rechtsschutzgedanken, die von ihm am folgerichtigsten und kompromißlosesten unter allen Rechtsgebieten verwirk-

licht werden. Der 2. Zivilsenat läßt das außer Betracht. Die von ihm vertretene Auffassung läuft auf die Zulassung eines ersatzlosen Verzichts auf den unabdingbaren arbeitsrechtlichen Rechtsschutz hinaus.

Der 2. Zivilsenat gelangt zwar zu einem Urteil, welches die Interessen der Verklagten im Hinblick auf den im gegebenen Einzelfall geltend gemachten Anspruch gerade noch wahr. Er wird aber den darüber hinausgehenden Interessen nicht gerecht. Dabei handelt es sich nicht nur um die Unzuständigkeit der Zivilgerichte, sondern auch um tarifliche Entlohnungs-, Urlaubs- und andere arbeitsrechtliche Ansprüche sowie um die Sozialversicherungspflicht und schließlich um die Gewerbe- und evtl. Umsatzsteuerpflicht der Verklagten. Das alles zeigt, daß eine soziale Einstufung von umfangreichster Bedeutung in Rede steht. Die Ergebnisse, zu denen der 2. Zivilsenat in dieser Beziehung gelangt, sind nicht billigenwert. Sie stehen überdies mit den von ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen in offenem Widerspruch.

Die vom Senat vertretene Auffassung eines mischrechtlichen Verhältnisses, in dem die nicht dem Arbeitsrecht angehörenden Züge überwiegen, könnte allenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn es sich für die Verklagten unzweifelhaft um eine Nebenbeschäftigung oder eine Gelegenheitsarbeit gehandelt hätte. Immerhin hätte man unter solchen Voraussetzungen berücksichtigen müssen, daß niemand, der bisher in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand, den sich für ihn daraus ergebenden rechtlichen und sozialen Schutz ohne Not zugunsten einer sehr zweifelhaften Unabhängigkeit und Selbständigkeit opfern wird. War aber dieser Ausgangspunkt für die Beurteilung von Fällen der hier in Betracht kommenden Art nicht gegeben, dann bedurfte es sehr triftiger und viel überzeugenderer Gründe als der vom 2. Zivilsenat angeführten, um die Annahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses zu verneinen. Keinesfalls durfte man dabei hinter den Grundsätzen Zurückbleiben, die in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte der Weimarer Republik einschließlich des Reichsarbeitsgerichts herausgearbeitet worden waren und als bekannt vorausgesetzt werden können.

Von einer Nebenbeschäftigung aber kann nach den Feststellungen des Senats keine Rede sein. Die Klägerin hatte nach dem Urteilstatbestand behauptet, die Verklagten seien lediglich für sie tätig gewesen. In den Urteilsgründen wurde hierzu festgestellt, „die Verklagten seien praktisch Landarbeiterinnen gewesen, die diesen Beruf während der Dauer ihres Agenturvertrages mit der Klägerin nicht ausüben konnten“. Es lag mithin Vollbeschäftigung durch die Klägerin vor. Das Urteil stellt weiter fest, daß „die Verklagten ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch ihre Tätigkeit für die Klägerin erworben haben“. Danach hatte also — mit anderen Worten — die Klägerin durch den „Agenturvertrag“ die Verklagten ihrem Beruf entfremdet und sie nach Art und Umfang der ihnen obliegenden Tätigkeit völlig in ihren Dienst gestellt. Sie waren auch ihrem Betrieb organisatorisch völlig eingegliedert, da ihre „Vermittlungsstelle“ in den umfangreichen Warenbereitstellungsplan der Klägerin einbezogen war. Die Verklagten waren sozial und wirtschaftlich von der Klägerin völlig abhängig. Die ihnen durch § 9 des Vertrages vorbehaltene beschränkte Selbständigkeit war lediglich ein papierenes Recht. Es konnte infolge der organisatorischen Maßnahmen der Klägerin und wegen der fehlenden Anleitung der berufsfremden, unerfahrenen und unqualifizierten Verklagten keinerlei praktische Bedeutung erlangen, ohne zugleich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die Haftung der Verklagten auszulösen. Die erwähnten Umstände schränken nicht nur — wie der 2. Zivilsenat annimmt — subjektiv die Verantwortlichkeit der Verklagten ein. Aus ihnen ergibt sich in erster Linie der objektive Umstand, daß sich die Verklagten, selbst wenn sie gewollt hätten, der ihnen eingeräumten Freiheiten gar nicht hätten bedienen können. Es ist daher in keiner Weise überzeugend, wenn der 2. Zivilsenat die beschränkte Konkurrenzklausel des § 9 des Vertrages als wesentliches Argument für das Nichtvorliegen eines Arbeitsrechtsverhältnisses hinstellt. In Wirklichkeit waren die Verklagten ihrer sozialen und ökonomischen Stellung nach völlig uner-